



Regierungspräsidium
Dresden

Regierungspräsidium Dresden
Postfach 10 06 53 · 01076 Dresden

Mit Zustellungsurkunde

Zweckverband „Landschaftspark Bärwalder See“
Verbandsvorsitzender
Jahnstr. 74 a

02906 Klitten

Dresden,
Tel. (03 51) 8 25 -

E-Mail:

Bearb.:

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

18.03.2005
6140

Frau Muschol
61D-8960.70/WML-84-
Bärwalde-Restsee

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes Maritim-touristisches Gewerbegebiet „Bärwalder See“ - Errichtung von Pontons/ Schwimmstegen im/am Tagebaurestgewässer Bärwalde

Antrag vom 10.02.2004, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 23.02.2005

Das Regierungspräsidium Dresden erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Dem Zweckverband „Landschaftspark Bärwalder See“ - nachfolgend Antragsteller genannt - wird unter Maßgabe der eingereichten, gesiegelten Unterlagen, unter I. 4. genannten Nebenbestimmungen sowie der unter I.5 abgelehnten Maßnahmen die

wasserrechtliche Genehmigung

zur Errichtung von Pontons im/am Tagebaurestgewässer Bärwalde (Maritim-touristisches Gewerbegebiet „Bärwalder See“) ab einem Wasserstand von 120,85 mHN (121 mNN) in folgendem Umfang erteilt:

1.1 „Maritimes Hauptzentrum Klitten“ (Bootshafen am Standort Klitten/Jasua)

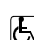
Örtliche Lage: Freistaat Sachsen, Regierungsbezirk Dresden
Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Gemeinde: Klitten
Gemarkung: Klitten
Flur: 4
Flurstücke: 7/1, 16/1, 19/1, 30/0, 33/0, 34/1
h-Wert: 54 69 073 – 54 69 307
r-Wert: 56 91 880 – 56 91 646

bestehend aus:

- Schwimmsteganlage mit Bootsanlegestellen
- Gesamtlänge ca. 500 m
- gesamt ca. 184 Liegeplätze

Dienstgebäude:
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Telefon-Zentrale: (03 51) 8 25-0
Telefax: (03 51) 8 25 99 99
E-Mail: post@rpdd.sachsen.de
Internet: http://www.rp-dresden.de

 Gekennzeichnete Parkplätze

zu erreichen mit Straßenbahnlinie 11
und Stadtbuslinie 91

Telefonische Terminabsprache wird empfohlen

- Pontons, Beton C 35/45 mit Styroporkern, ca. 2,5 m x 20 m
- landseitige Gründung an Uferböschung in Höhe von + 124,85 mHN (125 mNN/Höchststau) mit Böschungsab- und –auftrag sowie Flächenverbau ab + 120,85 mHN (121 mNN) bis + 125,85 mHN (126 mNN), Befestigung mit Steinschüttung/Wasserbau-Steine GK I, 40 cm, auf Geotextil
- wasserseitige Verankerung mit Schwergewichtsanker/Beton
- 1. Ausbaustufe: Zugangssteg, ca. 150 m,
2 Seitenstege, 80 m und 90 m lang, ca. 91 Liegeplätze
schwimmende Landebrücke, ca. 2,5 m x 20 m
- 2. Ausbaustufe: Seitensteg ca. 90 m, ca. 48 Liegeplätze
- 3. Ausbaustufe: Seitensteg ca. 90 m, ca. 45 Liegeplätze
- schwimmender Wellenbrecher, zweiseitig angeordnet
- Pontons, Beton C 35/45 mit Styroporkern, ca. 3 m x 20 m
- Gesamtlänge ca. 400 m
- Plattform mit Bootsanlegebereich, ca. 30 m x 30 m
- Landebrücke, ca. 5 m x 15 m
- landseitige Gründung an Uferböschung in Höhe von + 124,85 mHN (125 mNN/Höchststau)
- wasserseitige Verankerung mit Schwergewichtsanker/Beton
- jeweils 1 Zufahrtsrampe
- von GOK/ca. + 131,85 mHN (132 mNN) bis über Schwimmsteg/ca. + 125,85 mHN (126 mNN)
- vorgelagertes halbinselförmiges Plateau in Höhe + 125,85 mHN (126 mNN), Böschungsneigung > 1 : 3
- operative Sicherungsmaßnahmen
- 1 Slipanlage, rechtsseitig vom Wellenbrecher
- ca. 8 m x 80 m
- Befestigung mit Schotter/0-32 und Steinschüttung/Wasserbau-Steine GK I, 30 cm, auf Geotextil

1.2 „Maritimes Erholungs- und Eventzentrum Uhyst“ (Bootsanlegestelle am Standort Uhyst)

<u>Örtliche Lage:</u>	Freistaat Sachsen, Regierungsbezirk Dresden Niederschlesischer Oberausitzkreis
Gemeinde:	Uhyst
Gemarkung:	Uhyst
Flur:	10
Flurstück:	40/0
h-Wert:	54 66 140 – 54 66 182
r-Wert:	56 93 445 – 56 93 394

bestehend aus:

- Schwimmsteg, ca. 60 m, ca. 16 Liegeplätze
- Pontons, Beton C 35/45 mit Styroporkern, ca. 3 m x 20 m
- Landebrücke, ca. 6 m x 20 m
- landseitige Gründung an Uferböschung in Höhe von + 124,85 mHN (125 mNN/Höchststau) mit Böschungsab- und –auftrag sowie Flächenverbau ab + 120,85 mHN (121 mNN) bis + 125,85 mHN (126 mNN), Befestigung mit Steinschüttung/Wasserbau-Steine GK II, 50 cm, auf Geotextil
- wasserseitige Verankerung mit Schwergewichtsanker/Beton
- Slipanlage, rechtsseitig vom Schwimmsteg

- ca. 8 m x 80 m
- Befestigung mit Schotter/0-32 und Steinschüttung/Wasserbau-Steine GK II, 50 cm, auf Geotextil
- Zufahrtsrampe
 - von GOK/ca. + 127,85 mHN (128 mNN) bis über Schwimmsteg/ca. + 125,85 mHN (126 mNN)
 - vorgelagertes halbinselförmiges Plateau in Höhe + 125,85 mHN (126 mNN), Böschungsneigung > 1 : 3
 - Sicherungsmaßnahmen

1.3 „Maritim-touristisches Gewerbegebiet Boxberg“ (Bootsanlegestelle am Standort Boxberg)

Örtliche Lage: Freistaat Sachsen, Regierungsbezirk Dresden
 Niederschlesischer Oberlausitzkreis
 Gemeinde: Boxberg
 Gemarkung: Boxberg
 Flur: 6
 Flurstück: 3/3
 h-Wert: 54 70 314 – 54 70 295
 r-Wert: 56 95 680 – 56 95 616

bestehend aus:

- Schwimmsteg, ca. 60 m, ca. 16 Liegeplätze
 - Pontons, Beton C 35/45 mit Styroporkern, ca. 3 m x 20 m
 - Landebrücke, ca. 6 m x 20 m
 - landseitige Gründung an Uferböschung in Höhe von + 124,85 mHN (125 mNN/Höchststau) mit Bodenrückbau für Herstellung der Zuwegung
 Befestigung mit Steinschüttung/Wasserbau-Steine GK II, 80 cm, auf Geotextil
 - wasserseitige Verankerung mit Schwergewichtsanker/Beton
- Slipanlage, linksseitig vom Schwimmsteg
 - ca. 8 m x 80 m
 - Befestigung mit Schotter/0-32 und Steinschüttung/WB-Steine GK II, 50 cm, auf Geotextil
- Zufahrtsrampe
 - von GOK/ca. + 130 mNN bis über Schwimmsteg/ca. + 126 mNN
 - vorgelagertes halbinselförmiges Plateau in Höhe + 125,85 mHN (126 mNN)
 Böschungsneigung > 1 : 3
- Löschwasserentnahmestelle

1.4 „Maritimes Ausflugszentrum und Gedenkstätte Bärwalde“ (Bootsanlegestelle am Standort Gedächtnisstätte Bärwalde)

Örtliche Lage: Freistaat Sachsen, Regierungsbezirk Dresden
 Niederschlesischer Oberlausitzkreis
 Gemeinde: Bärwalde
 Gemarkung: Schöpsdorf
 Flur: 2
 Flurstück: 151/0
 h-Wert: 54 68 278 – 54 68 264
 r-Wert: 56 94 771 – 56 94 705

bestehend aus:

- Schwimmsteg, ca. 60 m, ca. 10 Anlegeplätze

- Pontons, Beton C 35/45 mit Styroporkern, ca. 3 m x 20 m
- Landebrücke, ca. 6 m x 20 m
- landseitige Gründung an Uferböschung in Höhe von + 124,85 mHN (125 mNN/Höchststau) mit Böschungsab- und -auftrag sowie Flächenverbau ab + 120,85 mHN (121 mNN) bis + 125,85 mHN (126 mNN), Befestigung mit Steinschüttung/Wasserbau-Steine GK II, 80 cm, auf Geotextil
- wasserseitige Verankerung mit Schwergewichtsanker/Beton
- Zufahrtsrampe
 - von GOK/ca. + 128 mNN bis über Schwimmsteg/ca. + 126 mNN
 - vorgelagertes halbinselförmiges Plateau in Höhe + 125,85 mHN (126 mNN), Böschungsneigung > 1 : 3

2. Es wird die Befreiung von den Verboten des § 50 Abs. 3 Nr. 4 SächsWG erteilt.
3. Dem Antragsteller wird nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und der unter 4. festgesetzten Nebenbestimmungen die

wasserrechtliche Genehmigung

zum Befahren des Tagebaurestgewässers Bärwalde im unmittelbaren Umfeld der unter I.1 genannten Anlagen mit einem Arbeitsboot für den Zeitraum der Errichtung der Anlage zum Zweck der Einbringung der Pontons (abhängig von der Entwicklung des Wasserstandes) unter der Voraussetzung der Zustimmung der LMBV mbH im Rahmen der Nutzungsvereinbarung erteilt.

4. Dieser Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1 Widerrufsvorbehalt

Bei Veränderung der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen sowie Nichterfüllung der Nebenbestimmung 4.1.2 bleibt ein entschädigungsloser Widerruf vorbehalten.

- 4.1.2 Vor Baubeginn ist dem RP Dresden der unterschriebene Nutzungsvertrag für die von der Genehmigung umfassten Flurstücke im/am Gewässer einschließlich Ufer sowie Uferrandstreifen einschließlich bauzeitlicher Zufahrten und Stellplätze, mit der Grundstückseigentümerin, der LMBV mbH, vorzulegen.

- 4.1.3 Baubeginn und Fertigstellung jeder Anlage sind dem RP Dresden, der Flutungszentrale Lausitz, der LMBV mbH und dem Sächsischen Oberbergamt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Dem RP Dresden sind mit der Baubeginnanzeige der Bauablaufplan, der Benachrichtigungsplan für den Hochwasserfall sowie ein betrieblicher Hochwasserabwehrplan für die Dauer der Bauzeit und der Nachweis der Umsetzung der Nebenbestimmungen zum Bau-beginn vorzulegen sowie Bauauftragnehmer und Bauleitung zu benennen.

- 4.1.4 Mit der Bauausführung sind autorisierte Unternehmen zu beauftragen, die über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- 4.1.5 Der Antragsteller hat die Bau ausführenden Firmen nachweisfähig über die durchzuführenden Maßnahmen und die Regelungen des wasserrechtlichen Bescheides zu informieren. Eine Ausfertigung des Bescheides ist auf der jeweiligen Baustelle auszuzeigen.
- 4.1.6 Mit der Ausbaustufe 2 zu I.1.1 darf erst begonnen werden, wenn die Zulassung des Gemeingebrauchs für das Tagebaurestgewässer Bärwalde erfolgt ist und die Gewässerbenutzungen möglich sind.
- 4.1.7 Die wasserrechtliche Genehmigung wird befristet bis zum Ende der technischen Benutzbarkeit des jeweiligen Schwimmsteiges.

Die Schwimmsteige einschließlich der Zugänge sind nach Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung durch den Eigentümer unverzüglich zurück zu bauen und zu entsorgen.

4.2 Voraussetzungen für den Baubeginn

- 4.2.1 Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist dem RP Dresden, Umweltfachbereich, die Ausführungsplanung mit folgenden Unterlagen oder Aussagen vorzulegen:
- eingearbeiteten Nebenbestimmungen zum Baubeginn bzw. zur Baudurchführung,
 - detaillierte Baubeschreibung und Darstellung der konstruktiven Gestaltung für Schwimmsteganlagen bzw. Wellenbrecher und Konstruktionselemente an allen Standorte einschließlich
 - * Verankerungen (Verankerungspunkte/Auflager) und Gründung
 - * Massenab- und -auftrag,
 - * Böschungsendgestaltung/Flächenverbau,
 - * Kranaufstandsflächen,
 - * Slipanlagen,
 - * Zufahrten, Zuwegungen einschließlich Rückbau,
 - * Feuerlöschstelle Boxberg,
 - * Vorrichtungen zum Anlegen und Festmachen einschließlich Landebrücken (z. B. Ankerketten/-seile, Rettungsleitern, Bojen, Dalben/Fender),
 - * Vorkehrungen bzw. operative Maßnahmen für Hochwasser- und Eissituationen während der Bauzeit,
 - * Detailpläne, Schnittzeichnungen, mit Darstellung der maßgeblichen Wasserstände,
 - standortbezogene Baugrunderkundungen gemäß Nebenbestimmung (NB) 4.2.2,
 - aktuelle geotechnisch bedingte Forderungen und Verhaltensanforderungen des anerkannten Sachverständigen für Böschungen (SfB) während der Bauausführung,
 - aktuelle statische Berechnungen für Schwimmkörper und zugehörige Konstruktionselemente gemäß NB 4.2.3 einschließlich Prüfberichte des vom RP Dresden, Umweltfachbereich beauftragten Prüfstatikers,
 - Herstellerzertifikate (Typzulassungen, Prüfzeugnisse, Produktbeschreibungen, Einbau- und Wartungsvorschriften),
 - Beschreibung und Darstellung zu Art, Umfang und Rückbau erforderlicher bauzeitlicher Maßnahmen einschließlich Kontrolle,

- Verkehrssicherungsmaßnahmen,
- technische Daten, Einsatzzeiten und Fahrtrouten des ggf. erforderlichen Arbeitsbootes,
- aktualisierter Bauablaufplan,
- Grobmassenbilanz,
- Flächeninanspruchnahme,
- Maßnahmen der Eigen- und Fremdüberwachung zur Baudurchführung, z. B. Umfang der Nachweise zur Qualitätsüberwachung der Betonkörper (Betonherstellung/B-II-Baustelle) und Konstruktionselemente, der Verdichtung von Erdstoffen, erforderliche Zwischenabnahmen, Berücksichtigung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen-Wasserbau (ZTV-W),
- Konzept zur Kontrolle des Baubereiches nach Beendigung der Bauarbeiten in Abstimmung mit der LMBV mbH (laufend, HW-/Eissituationen, Verbleib/Sicherung/Bergung der Pontons),
- Nachweis der Einbeziehung des RP Dresden als Gewerbeaufsicht
- Unterlagen für die landseitigen Maßnahmen im Uferbereich und Gewässerstrandstreifen (Erdabtragungen und –aufschüttungen, Zufahrten und Zuwegungen): Beschreibung der Maßnahmen, Darstellungen im Lageplan und Bauzeichnungen, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (verbal-argumentativ).

- 4.2.2 Vor Baubeginn sind dem SfB, Herr Novy/IbFG Hoyerswerda, standortbezogene Baugrunderkundungen für die Gründungs- und Verankerungsbereiche der Betonkörper sowie aussagefähige Unterlagen für die bauzeitlichen Kranaufstandsflächen vorzulegen. Jede Maßnahme ist bodenmechanisch zu bewerten.
Die Unterlagen und die Freigabe sowie die Verhaltensanforderungen des SfB (SfB) zur Baudurchführung für alle Standorte sind in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.

Der SfB ist in die Abnahme und die Hauptprüfungen einzubeziehen.

Der LMBV mbH sind das Baugrundgutachten, die Baugrundbewertung und die Ausführungsplanung vorzulegen.

- 4.2.3 Vor Baubeginn sind dem vom RP Dresden, Umweltfachbereich, beauftragten Prüfingenieur aktuelle statische Berechnungen für die Betonschwimmkörper (Schwimmstabilität/Schwimmfähigkeit, Belastung durch Wasserdruck/Windwellen/Eis, Dichtheit der Konstruktion/Bauteile) und zugehörigen Konstruktionselemente (Verankerungen/Gründung/land- und wasserseitig, Ketten/Seile, Vorrichtungen zum Anlegen/Festmachen) unter Beachtung der sehr stark Beton und Stahl angreifenden Wirkung des aggressiven Restseewassers zur Prüfung vorzulegen.

Voraussetzung für die Erteilung des Prüfauftrages ist die Vorlage der Kostenübernehmerklärung zur bautechnischen Prüfung (einschließlich Einbeziehung externer Sachverständiger im Rahmen der fachbehördlichen Bauüberwachung) gemäß Anlage 1 BauTechPrüfVO vom 17.01.1995.

Dem Prüfingenieur ist die Auflistung der unmittelbaren Herstellungssummen zu übermitteln und bei Bedarf ein Zweitexemplar der Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die bautechnischen Nachweise und Prüfergebnisse sind in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.

- 4.2.4 Vor Baubeginn sind die zur Bauausführung freigegebenen Bereiche, erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie erforderliche Kennzeichnungen bzw. Absperrungen von Gefahrenbereichen nachweisfähig mit der LMBV mbH, dem SfB, dem RP Dresden, Gewerbeaufsicht und dem Sächsischen Oberbergamt abzustimmen und in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.
- 4.2.5 Vor Baubeginn sind die Zufahrten zur Baustelle sowie erforderliche Baustraßen unter Beachtung der zulässigen Tragfähigkeiten öffentlicher Straßen und der erforderlichen Verkehrslasten nachweisfähig mit der LMBV mbH, den Kommunen und Grundstückseigentümern abzustimmen. Der Nachweis ist dem RP Dresden vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.2.6 Vor Beginn der konkreten Baumaßnahme ist eine Stellungnahme beim Sächsischen Oberbergamt einzuholen.

4.3 Bauausführung

- 4.3.1 Erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Ergebnis der Abstimmung gemäß NB 4.2.4 und 4.2.5, der geotechnisch bedingten Forderungen des SfB gemäß der bodenmechanischen Stellungnahme vom 01.09.2004 und der Gründungstechnischen Forderungen der Baugrunderkundung gemäß NB 4.2.2 sowie Verhaltensanforderungen des SfB sind im Zuge der Bauarbeiten umzusetzen.

Baubereich, festgelegte Sicherheitslinien und –abstände sowie vorhandene Gefahrenbereiche im Bereich der Böschungen und temporären Inseln sind vor Baubeginn abzustecken und sichtbar zu kennzeichnen.

Der Zugang zum Tagebaurestgewässer (TRG) Bärwalde hat nur an den durch den SfB und durch die LMBV mbH freigegebenen Bereichen zu erfolgen.

Das Arbeitsfeld sowie alle Baugrubensohlen sind unter Einbeziehung des Baugrund-sachverständigen nachweisfähig freizugeben.

Die Einhaltung der Maßnahmen ist zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem RP Dresden auf Verlangen vorzulegen.

- 4.3.2 Vor Beginn der Erdarbeiten ist dem RP Dresden, Umweltfachbereich, die Freigabe durch den Prüfstatiker vorzulegen.

Sich aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise gemäß NB 4.2.3 ergebende Forderungen (einschließlich Grüneinträge in bautechnischen Nachweisen und auf Konstruktionszeichnungen) sind im Zuge der Bauausführung nachweisfähig umzusetzen.

Erforderliche Ergänzungen der bautechnischen Nachweise bzw. Projektanpassungen sind dem Prüfingenieur und dem RP Dresden, Umweltfachbereich unaufgefordert zu übergeben.

4.3.3 Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass die öffentliche Sicherheit sowie die Funktions- und Standsicherheit der Bootsanlegestellen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wasserbeschaffenheit auch nach erfolgtem Grundwasserwiederanstieg (beim prognostizierten Endgrundwasserstand) gewährleistet sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Uferverbau infolge Windwellen- und Eisbelastung zu erwarten sind.

Am Standort Klitten/Jasua sind die jeweiligen Ausbaustufen zu berücksichtigen.

4.3.4 Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das TRG Bärwalde gelangen können. Die Betankung motorgetriebener Arbeitsboote hat nicht über der offenen Wasserfläche zu erfolgen. Bei einer Betankung an Land sind Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers auszuschließen.

4.3.5 Das bei den baulichen Maßnahmen anfallende Aushubmaterial ist getrennt nach Bodenarten zu gewinnen und zu lagern. Mutterboden, sofern auf den Böschungen bereits entwickelt, ist separat zu sichern.

4.3.6 Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.

4.3.7 Bei der Flächengestaltung sind ausschließlich kulturfreundliche und nährstoffarme quartäre Substrate aufzubringen.

4.3.8 Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

4.3.9 Falls ein Wiedereinbau von Bodenaushub im Rahmen der Baumaßnahmen (Massenausgleich) nicht möglich ist, ist er einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.

4.3.10 Die Errichtung aller beantragten Anlagen ist so auszuführen, dass die damit verbundenen Geräusche durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen an den jeweils nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Gebietscharakter nach BauNVO	Tags (07.00 – 20.00 Uhr)	Nachts (20.00 – 07.00 Uhr)
Dorf-/Mischgebiete (§ 5 bzw. 6)	60 dB(A)	45 dB(A)
Allg. Wohngebiete (§ 4)	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete (§ 3)	50 dB(A)	35 dB(A)

4.3.11 Zur Vermeidung von Störungen des Brutablaufs auf den Inseln im TRG Bärwalde ist im Zeitraum vom 01. Mai bis zum 18. Juli ein Abstand von mindestens 150 m einzuhalten.

4.3.12 Die Baustellen sind nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht und unverzüglich zu beräumen.

Alle in Anspruch genommenen Flächen sind ordnungsgemäß instand zu setzen.

Alle Schäden, die auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, sind vor der Bauabnahme zu beseitigen.

Berechtigte Ansprüche, die aufgrund des Bauvorhabens geltend gemacht werden, sind durch den Antragsteller und Bauherrn zu entschädigen.

- 4.3.13 Die Schwimmstege sind jederzeit ausreichend zu verankern. Die Anker und die Ankerketten sind ausreichend zu markieren. Dabei sind der zulässige Mindeststau des künftigen Speicherbeckens von 122,85 mHN (123,0 mNN) sowie der Höchststau von 124,85 mHN (125,0 mNN) zu berücksichtigen.

4.4 Überwachung

- 4.4.1 Der SfB und der Sachverständige für Baustatik sind durch den Antragsteller im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung in die Baudurchführung, Bauüberwachung und Bauabnahme einzubeziehen.

Die sich aus der fachlichen Begleitung der Sachverständigen ergebenden Forderungen sind durch den Antragsteller und die am Bau Beteiligten eigenverantwortlich und nachweisfähig umzusetzen.

Bei Erfordernis sind die bautechnischen Nachweise anzupassen oder zu aktualisieren.

Erforderliche Aktualisierungen der bodenmechanischen Bewertung und Freigaben des SfB sind dem RP Dresden unaufgefordert zu übergeben.

- 4.4.2 Die Bauberatungsprotokolle und aktualisierte Bauablaufpläne sind dem RP Dresden, Umweltfachbereich umgehend nach Erstellung zu übergeben.

- 4.4.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Bestandsunterlagen zu erarbeiten, die zur wasserrechtlichen Abnahme vorzulegen sind.

- 4.4.4 Für die beantragten Anlagen sind dem Regierungspräsidium Dresden und dem LRA Niederschlesischer Oberlausitzkreis Objektverantwortliche zu benennen. Für die Schwimmstege sowie die weiteren Anlagen sind Kontroll- und Überwachungspläne zu erarbeiten, wobei mindestens die Beachtung der "Richtlinie zur Nutzung, Wartung und Kontrolle von Betonschwimmstegen" sicherzustellen ist.

Die Pläne sind dem RP Dresden und dem LRA NOL nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

- 4.4.5 Der Antragsteller hat Anlagenbücher zu führen, in denen die durchgeführten Wartungen, Kontrollen und Kontrollergebnisse eingetragen werden. Über die Kontrollen sowie über die Hauptprüfungen sind außerdem Protokolle zu fertigen, in denen die technische und sicherheitstechnische Benutzbarkeit bestätigt wird.

Anlagenbücher und Protokolle sowie Überwachungspläne sind den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

4.4.6 Die Stege sind ausreichend mit Angaben über Belastbarkeit und Verhaltensmaßregeln zu beschildern.

4.4.7 Die Antragstellerin ist jederzeit verantwortlich für die sach- und fachgerechte Errichtung, die Prüfungen, Unterhaltung, Instandhaltung und ständige Sicherheit der Schwimmstege und des Zubehörs.

Dabei sind die Probleme des Wellenschlages, des Eisganges und der möglichen Eisstärken innerhalb starker Frostperioden zu berücksichtigen.

4.5 Mit der dauerhaften Nutzung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmungen der Grundstückseigentümerin, des Sächsischen Oberbergamtes sowie des SfB und die wasserrechtlichen Gestattungen für sonstige Gewässerbenutzungen und Gemeingebrauch vorliegen.

Die Nachweise sind dem RP Dresden vor Nutzungsbeginn vorzulegen.

4.6 Die fertiggestellten Anlagen im/am Gewässer einschließlich Ufer sind zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzugrenzen und einzuzäunen. Die Maßnahmen sind dem RP Dresden vor Ausführung anzuzeigen.

4.7 **Auflagenvorbehalt**

Das Regierungspräsidium Dresden behält sich vor, diesen Bescheid im Fall von Änderungen der diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen und Angaben, insbesondere weiterer Stellungnahmen eines SfB, aus der fachbehördlichen Überwachung des Bauvorhabens, bei zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Gewässer und Nutzungen und bei erforderlichen Maßnahmen im öffentlichen Interesse, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

5. Im Übrigen wird der Antrag betreffend

- Maritimes Hauptzentrum Klitten/Jasua:

- Errichtung eines Informationsgebäudes/Sanitär- und Versorgungstraktes auf dem Schwimmponton,
- Badeinsel und Bade-/Eventinsel sowie
- Sportboot-Tankstelle (Befüllstation, Trasse Füllleitung, Wassertankstelle/Schwimmponton),

- Maritimes Erholungs- und Eventzentrum Uhyst:

- Eventinsel sowie
- Badeinsel,

- Maritimes Erholungs- und Ausflugszentrum Boxberg/O.L.:

- Badeinsel

- Nutzung der Steganlagen/Schwimmpontons ab einem Wasserstand von 120,85 mHN zurückgewiesen.

6. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

7. Es werden Gebühren in Höhe von EUR festgesetzt und erhoben. Auslagen sind nicht entstanden.

Die erhobenen Kosten in Höhe von insgesamt **EUR** sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen fällig.

Kontonummer: 3155825005
 Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden
 Bankleitzahl: 85050300
 Buchungsstelle: 030511101-8
 Buchungskennzeichen: 0305.00

II.

Gründe

A.

Mit Schreiben vom 27.10.2003 zeigte die Verwaltungsgemeinschaft Boxberg/O.L. dem Regierungspräsidium Dresden das Vorhaben „Errichtung des maritim-touristischen Gewerbegebietes „Bärwalder See““ an.

Das Regierungspräsidium Dresden übersandte mit Schreiben vom 11.11.2003 Hinweise zur Antragstellung an die Verwaltungsgemeinschaft Boxberg/O.L..

Die Unterlagen wurden durch das beauftragten Planungsbüro mit Schreiben vom 11.11.2003, 17.12.2003, 19.12.2003 ergänzt.

Mit Schreiben vom 24.11.2003 (Posteingang: 23.01.2004) beantragte die Gemeinde Boxberg als erfüllende Gemeinde unter Beifügung der Beauftragungen der Gemeinden Klitten und Uhyst die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung des maritim-touristischen Gewerbegebietes „Bärwalder See“ beim Regierungspräsidium Dresden.

Die Unterlagen wurden durch das beauftragte Planungsbüro mit Schreiben vom 05.02.2004 und Antrag der Gemeinde Boxberg vom 10.02.2004 (Posteingang: 18.02.2004) erneut ergänzt.

Er umfasst

1. **Maritimes Hauptzentrum Klitten/Jasua**, bestehend aus
 Errichtung von Pontons und Schwimmstegen/Schiffsanleger am und im Gewässer ab einem Wasserstand von 121 mNN, Bauausführung in 3 Stufen
 - Errichtung eines Informationsgebäudes/Sanitär- und Versorgungstraktes auf dem Gewässer
 - Wassertankstelle (2 x 5000 l Dieselkraftstoff, 1x5000 l Ottokraftstoff + 1 Slopölbehälter)
 - Badeinsel 135 m² (15,0 x 9,0 m mit Rettungsleiter)
 - Bade-/Eventinsel
2. **Maritimes Erholungs- und Eventzentrum Uhyst**, bestehend aus
 - Errichtung von Pontons und Schwimmstegen/Schiffsanleger (16 Anlegeplätze) am und im Gewässer ab einem Wasserstrand von 121 mNN
 - Eventinsel 20 x 30 m x 2m (d.h. 10 Schwimmstege) mit Dachform Fächer, Kegel oder Spanndach
 - Badeinsel (15,0 x 9,0 m mit Rettungsleiter)

3. **Maritimes Erholungs- und Ausflugszentrum Boxberg/OL**, bestehend aus
 - Errichtung von Pontons und Schwimmstegen /Schiffsanleger (16 Bootsliegeplätze) am und im Gewässer ab einem Wasserstand von 121 mNN
 - Badeinsel (15,0 x 9,0 m mit Rettungsleiter)
4. **Maritimes Ausflugszentrum und Gedächtnisstätte Bärwalde**, bestehend aus
 - Errichtung von Pontons und Schwimmstegen /Schiffsanleger am und im Gewässer ab einem Wasserstand von 121 mNN.

Die Medienanbindung sowie die sonstige Erschließung (Zufahrtswege und Stellflächen im Uferbereich sowie Liegeplätze für Wasserfahrzeuge für die Referenzdauer und Betreuung der Anlage) und sonstige Gewässerbenutzungen sind nicht Antragsgegenstand.

Mit Schreiben vom 24.02.2004 beteiligte das Regierungspräsidium Dresden das Landratsamt Niederschlesischer Oberlausitzkreis, das Bergamt Hoyerswerda, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Bautzen sowie die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH) am Verfahren.

Die der Antragstellerin mit Schreiben vom 20.04.2004 sowie 22.04.2004 mitgeteilten Nachforderungen wurden durch diese mit Schreiben vom 08.06.2004 und 10.06.2004 an das Regierungspräsidium Dresden übergeben.

Im Ergebnis der Beratung am 22.06.2004 wurde der Gemeinde Boxberg/O.L. mit Schreiben vom 23.06.2004 eine Zwischenmitteilung durch die Projektgruppe „Lausitzer Seenland“ beim Regierungspräsidium Dresden zum Stand des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens übersandt.

Daraufhin reichte das Planungsbüro mit Schreiben vom 30.06.2004 und 03.08.2004 sowie der Zweckverband „Landschaftspark Bärwalder See“ als Rechtsnachfolger der Gemeinde Boxberg mit Schreiben vom 12.07.2004 weitere Unterlagen ein.

Die LMBV mbH übergab dem Regierungspräsidium Dresden mit Schreiben vom 13.09.2004 die Bodenmechanische Stellungnahme des anerkannten Sachverständigen für Böschungen vom 01.09.2004 zum Hafen sowie der Nutzung des Bärwalder Sees.

Eine weitere Ergänzung wurde durch das Planungsbüro mit Schreiben vom 07.01.2005 in Umsetzung der Festlegungen der Beratung am 16.12.2004 eingereicht.

Der Zweckverband „Landschaftspark Bärwalder See“ beantragte mit Schreiben vom 17.01.2005 insbesondere die Änderung der Ausführung der Schwimmsteganlage Boxberg/O.L..

Der Antrag wurde letztmalig mit Schreiben des Planungsbüros vom 23.02.2005 ergänzt.

B.

Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Wasserbehörde im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG ist gemäß §§ 119 Abs. 1, 2. HS SächsWG i.V.m. § 1 Nr. 22, 37, § 8 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft

(WasserZuVO) sachlich zuständig, da die beantragte Maßnahme in engem sachlichem Zusammenhang mit dem beim Regierungspräsidium Dresden anhängigen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Speicherbecken Bärwalde“ steht.

Das Regierungspräsidium Dresden ist gemäß § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 6 Abs. 1 Sätze 3 – 5 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVwOrgG) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen Gliederung der Regierungsbezirke auch örtlich zuständig.

Zu I.1.:

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung der Anlagen im/am Gewässer und im Uferbereich beruht auf § 91 Abs. 1 SächsWG.

Das Tagebaurestgewässer Bärwalde entstand nach Einstellung des aktiven Braunkohlebergbaus durch wiederansteigendes Grundwasser und wird durch kontinuierliche Einleitung von Wasser aus dem Jahmener Fließ, dem Dürrbacher Fleiß und dem Schulenburgkanal sowie durch gesteuerte Einleitung aus der Spree gezielt hergestellt. Das Tagebaurestgewässer stellt somit ein künstliches Gewässer dar. Das Gewässer ist nicht schiffbar.

Das Tagebaurestgewässer Bärwalde wurde mit einem pH-Wert von 3,15, einem Eisengehalt (ges.) von 7,3 mg/l und einer Sulfatkonzentration von 410 mg/l beprobt. Der Seewasserspiegel hat eine Höhe von ca. 120,65 mHN.

Auf der Grundlage des bestehenden Braunkohlenplanes ist festzustellen, dass das geplante maritim-touristische Gewerbegebiet „Bärwalder See“, bestehend aus den vier Teilobjekten

- Hauptzentrum Klitten/Jasua
- Erholungs- und Eventzentrum Uhyst
- Erholungs- und Ausflugszentrum Boxberg/OL
- Ausflugszentrum und Gedächtnisstätte Bärwalde

in Bezug auf die landseitige Entwicklung teilweise im Widerspruch zu den im Braunkohlenplan (BKP) Bärwalde erfolgten Ausweisungen steht.

Für die beantragten Anlagen im/am Gewässer selbst besteht hinsichtlich der Ziele des BKP jedoch kein Widerspruch zu den übergeordneten Planungen. Für die erforderliche landseitige Arrondierung des Hafens Jasua sowie der Steganlage Uhyst bieten die im BKP für Erholungsnutzungen ausgewiesenen Vorranggebiete hinreichend Möglichkeiten für die Freizeit und Erholungsnutzung.

Die Steganlage in Boxberg befindet sich außerhalb des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für örtliche Freizeit- und Erholungsnutzung; sie grenzt unmittelbar an ein Vorranggebiet für Wald. Aufgrund der inzwischen manifestierten Standortentscheidung für das Vorhaben „Landschaftskunstabwerk Ohr“ sowie dazugehöriger Einrichtungen für Freizeit und Erholung am Seestandort Boxberg steht die Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens für diese landseitige Nutzung beim RP Dresden unmittelbar bevor. Die beantragte Steganlage liegt an dieser Fläche. Dem Ergebnis dieses Verfahrens kann selbstredend nicht vorgegriffen werden.

Wie bereits in vorangegangenen Beratungen erörtert, bedarf es zu Sicherung der im Zusammenhang mit den Hafen- und Steganlagen gewünschten sowie erforderlichen landseitigen Entwicklung bauplanungsrechtlicher Genehmigungen.

Ein aktueller Flächennutzungsplanentwurf mit hinreichender Planreife liegt dem Regierungspräsidium Dresden noch nicht vor. Konkrete, die beantragten Vorhaben tangierende Bebauungspläne befinden sich nicht in Aufstellung.

Insoweit können als Anhaltspunkt für die zukünftige Genehmigungsfähigkeit landseitiger Entwicklungen derzeit nur die v.g. aufgeführten Sachverhalte, die sich aus übergeordneten Planungen (Raumordnung) ableiten lassen, dienen.

Nach wie vor soll die öffentliche Verkehrserschließung der Hafen- und Steganlagen über Wirtschaftswege der LMBV mbH erfolgen, die jedoch zum Teil Bewirtschaftungswege des künftigen Speicherbeckens bilden werden und für den öffentlichen Fahrverkehr nicht gewidmet sind.

Entsprechend der allgemeinen Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen im Teil 3 der Antragsunterlagen soll sich die Genehmigung auf die wasserseitigen Anlagen beschränken. Die geplanten baulichen Anlagen /Gebäude wie Strand- und Badehäuser sind nicht Gegenstand des Antrages und damit der Betrachtung des Bauaufsichtsamtes (§ 63a Abs. 5 SächsBO in Bezug auf die wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gilt entsprechend mit Ausnahme von Gebäuden).

Im Bereich des ehemaligen Braunkohlentagebaus Bärwalde werden noch abschließende Wiedernutzbarmachungsarbeiten durch die LMBV mbH unter Bergaufsicht durchgeführt.

Die Standorte „Maritimes Erholungs- und Eventzentrum Uhyst“ und „Maritimes Erholungs- und Ausflugszentrum und Gedächtnisstätte Bärwalde“ grenzen an Kippengelände, die beiden anderen maritimen Zentren an gewachsenes Gelände. Die Uferbereiche wurden nach Vorgaben eines vom Sächsischen Oberbergamt Freiberg anerkannten Sachverständigen für Böschungen abgeflacht und gesichert. Unterwasserbereiche mit > 2 m Wassertiefe sind grundsätzlich in ihrem Zustand belassen worden. Durch Abflachungen der gewachsenen Böschungen können kleinflächig geschüttete Bereiche mit entsprechenden Nachteilen entstanden sein.

Aus Standsicherheitsgründen sind noch abschnittsweise Sanierungs- bzw. geotechnisch bedingte Folgemaßnahmen in unterschiedlichem Umfang erforderlich.

Der Eigentümer des Gewässers und des Ufergrundstückes, die LMBV mbH, stimmte mit Schreiben vom 26.03.2004 der Errichtung der Anlagen mit Einschränkungen zu. Insbesondere wird einer allgemeinen und dauerhaften Nutzung derzeit nicht zugestimmt. Aus Sicht der LMBV mbH wird dies zeitigstens ab einem Mindestwasserstand von 123 mNN möglich, wenn unverdichtete, setzungsfließgefährdete Kippenmassen mit mindestens 2 m Wasser überdeckt werden und die Trittsicherheit in den Übergangsbereichen bezogen auf einen Mindestwasserstand von + 122,85 mHN (123 mNN) hergestellt ist.

Nach Prüfung der der wasserrechtlichen Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen, der eingegangenen Stellungnahmen und der vorliegenden Stellungnahmen der LMBV mbH vom 26.03.2004 und 28.09.2004 sowie in Verbindung mit den festgesetzten Nebenbestimmungen kann das Regierungspräsidium Dresden die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung der Anlagen im/am Gewässer gemäß I.1 erteilen.

Zu I.2.:

Die Entscheidung beruht auf § 50 Abs. 4 Nr. 2 SächsWG. Die Befreiung kann erteilt werden, da die Grundstückseigentümerin, die LMBV mbH, dem Vorhaben zustimmt und das Verbot eine unbillige, offenbar nicht beabsichtigte Härte darstellen würde. Die Befreiung ist mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar, die Funktion des Gewässerrandstreifens wird nur unwesentlich beeinträchtigt.

Zu I.3.:

Die wasserrechtliche Genehmigung zum Befahren des künstlichen Gewässers mit einem Arbeitsboot beruht auf § 46a i. V. m. § 91 Abs. 2 bis 6 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

Demnach bedürfen Benutzungen von Gewässern, die weder nach § 2 WHG einer Erlaubnis oder einer Bewilligung bedürfen, noch nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Sächsischen Wassergesetzes ausnahmsweise ohne eine wasserrechtliche Entscheidung zulässig sind, einer Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

Für die Erteilung der Genehmigung ist der § 91 Abs. 2 bis 6 SächsWG entsprechend anzuwenden.

Zu I.4.:

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen beruht auf §§ 46a, 91 Abs. 2 SächsWG i. V. m. § 36 VwVfG. Sie sind erforderlich und geeignet, um nachteilige Beeinträchtigungen des Gewässers vor Verunreinigungen im Interesse des Gewässerschutzes gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG zu verhüten, bergbauliche Sicherheitsanforderungen zu beachten und die Belange des Naturschutzes zu bewahren.

Sie belasten die Antragstellerin nicht übermäßig.

Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Die allgemeinen NB unter 4.1 sind gemäß § 7 (2) BauTechPrüfVO i. V. mit §§ 67, 94 SächsWG und § 3 WasserZuVO zur fachbehördlichen Überwachung durch das RP Dresden, Umweltfachbereich und zur Kontrolle der Einhaltung der technischen Forderungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und fachgerechten Bauausführung erforderlich. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise steht noch aus. Projektanpassungen sowie Alternativlösungen im Rahmen der Ausschreibung sind nicht ausgeschlossen.

Der Widerrufsvorbehalt unter 4.1.1 beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 91 Abs. 4 SächsWG.

NB 4.1.2:

Die Vorlage der unterschriebenen Nutzungsvereinbarung mit der Grundstückseigentümerin ist erforderlich, da diese den Antragsunterlagen nicht beigelegt ist.

Die NB 4.2.2 ist erforderlich, da bei der geplanten Herstellung des maritim-touristischen Gewerbegebietes Eingriffe in die Ufergeometrie vorgenommen sowie ungesicherte Bereiche durch Verankerungsmaßnahmen während des Baus und der Nutzung beeinflusst werden.

Die NB 4.2.1 und 4.2.5 sind notwendig, da vor Baubeginn der wasserseitigen Maßnahmen eine komplexe Bewertung von wasserseitigen und landseitigen Maßnahmen erfolgen muss. Gemäß Antragstellung sind die Zufahrten und Zuwegungen nicht Bestandteil der beantragten Maßnahmen, sollen aber in der Ausführungsplanung enthalten sein. Die erforderlichen landseitigen Eingriffe in Natur und Landschaft durch Veränderung der Geländeoberfläche sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen sind aus einer verbalargumentativen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abzuleiten. Bei der Konzipierung des touristischen Gewerbegebietes sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz/Landschaftspflege gemäß Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde, insbesondere die Uferzonen, vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

NB 4.2.6 ist erforderlich, da vom Bergbauunternehmer noch Arbeiten an den Böschungen durchgeführt werden und die Eingriffe in die Böschungen und ungesicherten Bereiche im Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nur als Überblick dargestellt wurden.

Die weiteren NB zum Baubeginn und die NB zur Baudurchführung bzw. Überwachung sind zur Gewährleistung der dauerhaften Standsicherheit der Restseeböschungen sowie der Funktionssicherheit der Bootsanlegestellen unter Beachtung der spezifischen geotechnisch bedingten Anforderungen erforderlich.

Derzeit sind für das TRG Bärwalde die dauerhafte Standsicherheit bzw. Trittsicherheit der Restseeböschungen sowie die öffentliche Sicherheit noch nicht umfassend nachgewiesen. Noch erforderliche weiterführende Arbeiten erfolgen in Bereichen außerhalb der beantragten Maßnahmen, jedoch liegen die Bereiche Uhyst, Boxberg und Bärwalde in verdichteten Kippenrandbereichen. Hierbei sind Niveauveränderungen der unter Wasser liegenden Kippenareale nicht auszuschließen, z. B. bei Sprengarbeiten zur Beseitigung von Überhöhen $> + 121$ mNN.

Die Ausführungsplanung ist Grundlage für die fachbehördliche Bauüberwachung. In den Antragsunterlagen sind für den Baubeginn erforderliche Unterlagen, wie z. B. Baugrunderkundung im Gründungsbereich der Betonkörper, aktuelle und vollständige bautechnische Nachweise, Kranaufstandsflächen, Zufahrten und Zuwegungen u. ä., noch nicht enthalten.

Die Einbeziehung von zugelassenen anerkannten Sachverständigen gewährleistet die Überprüfung der Übereinstimmung der angetroffenen Baugrundverhältnisse mit den der Planung zu Grunde gelegten Baugrundkennwerten und ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen bautechnischen Ausführung erforderlich.

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 BauTechPrüfVO für wasserwirtschaftliche Anlagen durch einen zugelassenen externen Sachverständigen für Baustatik und wird durch das RP Dresden, Umweltfachbereich auf der Grundlage der Kostenübernahmeerklärung des Antragstellers mit Prüfauftrag veranlasst. Bei der Bemessung und Baustoffauswahl der Bauteile ist die sehr stark Beton und Stahl angreifende Wirkung des aggressiven Wassers zu beachten.

Die NB 4.3.5 bis 4.3.9 dienen dem Erhalt des Bodens im Sinne § 202 BauGB i. V. mit § 1 BBodSchG.

Die NB 4.3.10 ergeht zur Wahrung Nachbar schützender Rechte nach Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970.

Mit der NB 4.3.11 kann dem Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG Rechnung getragen werden.

Der Auflagenvorbehalt unter 4.7 beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Zu I.5:

Der Antrag muss, soweit er die in I.5 genannten Maßnahmen betrifft, zurückgewiesen werden.

Eine dauerhafte Nutzung des TRG ist erst ab > 122,85 mHN (123 mNN) möglich, wenn die Stand- und Trittsicherheit durch den SfB bestätigt wird. Die vorliegende bodenmechanische Stellungnahme vom 01.09.2004 weist dies nicht aus. Des weiteren weist der SfB für die Nutzung des TRG unter Ziff. 2.5 der Stellungnahme auf die zur Freigabe der Nutzung der Steganlagen und weiteren Gewässerbereichen/Grundstücken erforderlichen Voraussetzungen hin. Die Zustimmung des SfB zur Errichtung von Event- und Badeinseln, eines Informationsgebäudes am Standort Klitten, der dauerhaften Zuwegung sowie einer Wassertankstelle liegt nicht vor.

Den gleichlautenden Beschränkungen der LMBV mbH liegen berg- und sanierungstechnische Erwägungen zu Grunde, über die sich das Regierungspräsidium Dresden als Wasserbehörde im Rahmen des Ermessens nach § 91 Abs. 3 Satz 2 SächsWG nicht hinwegsetzt.

C.

Der Zweckverband „Landschaftspark Bärwalder See“ ist Kostenträger nach § 127 SächsWG i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsVwKG, da er durch den Antrag vom 10.02.2004 die Amtshandlung veranlasst hat. Er ist auch nicht kostenbefreit.

Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Wasserbehörde i.S.v. § 118 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG ist gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.V.m. § 119 Abs. 1 2. HS SächsWG, § 1 Nr. 22, 8 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO) örtlich und sachlich für die Kostenerhebung zuständig.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren sind die §§ 1, 2, 6 Abs. 1 SächsVwKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698) i. V. m. der 6. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (6. Sächsisches Kostenverzeichnis – 6. SächsKVZ) vom 24.10.2003 i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2005) vom 15.07.2004 (SächsABl. 33, S. 808).

Die Gebühren für die Genehmigung nach § 91 SächsWG (Tenorpunkt I.1) richten sich nach lfd. Nr. 99, Tarifstelle 3.2.6.2. i.V.m. 3.2.6.1, 3.1.2.3.

Nach lfd. Nr. 99, Tarifstelle 2.1.13 der Anlage 1 zu § 1 des 6. SächsKVZ ist für die Genehmigung von Benutzungen zu sonstigen wasserwirtschaftlichen Zwecken nach § 46a SächsWG (Tenorpunkt I.2) ein Gebührenrahmen von 25 bis 25.000 EUR vorgesehen.

Der Ermäßigung nach lfd. Nr. 99, Tarifstelle 1.2.1 für mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen derselben Behörde für ein Vorhaben nach Wasserrecht liegt als Schwerpunkt dieses Bescheides die Genehmigung der Errichtung der Schwimmpontons im/am Gewässer nach § 91 SächsWG (Tenorpunkt I.3.) zugrunde. Es wird mindestens die Gebühr erhoben, die den Schwerpunkt des Vorhabens nach Wasserrecht betrifft.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG können die Gebühren im Falle der Ablehnung des Antrages bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

In Abwägung des mit dem Genehmigungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwandes der beteiligten Behörden und Stellen sowie der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wird die Gebühr für diesen Bescheid um % auf EUR ermäßigt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einzulegen.

IV. Hinweise

1. Entsprechend § 63a Abs. 6 SächsBO müssen Baumaßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, ebenso wie genehmigungsbedürftige Vorhaben der Bauordnung sowie sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen.
Die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts einschließlich der nach den Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung eingeführten Technischen Baubestimmungen, arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen sowie Anforderungen zum Brandschutz sind zu beachten.
2. Bei Beantragung der Errichtung der Sportboottankstelle sind Nachweise der Eignung gemäß § 1 (2) der Sächsischen Wasserbauprüfverordnung (SächsWasBauPVO), d. h. Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen nach §§ 21, 21a und 24 bis 24b SächsBO, vorzulegen für:
 - a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
 - b) Abdichtmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und -flächen,
 - c) Behälter,
 - d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,

- e) Rohre, dazugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
 - f) Sicherheitseinrichtungen,
 - h) noch zu planende flexible Verbindungen vom Ponton aus und für die Rohrleitungen des Befüllsystems;
 - i) Gewährleistung der ständigen Funktionssicherheit des Gefahrstoffrückhaltesystems der Sportboottankstelle.
 - j) Realisierung der Schutzmaßnahmen unter Punkt 2.6 zum Problem Brand- und Explosionsschutz der Ausführungsplanung für die Sportboottankstelle.
- Die Sportboottankstelle bedarf weiterhin der Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV. Die Erlaubnis ist beim Regierungspräsidium Dresden, Gewerbeaufsicht zu beantragen.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 7 und 18 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die erteilte wasserrechtliche Genehmigung verstößt.
 4. Sonstige Belange bleiben unberührt.
 5. Diese Genehmigung berechtigt nicht zu weiteren Gewässerbenutzungen, wie Baden, Surfen, Segeln, Bootsfahren etc. sowie zur Errichtung weiterer Anlagen in/am Tagebaurestgewässer Bärwalde (Bade- und Rettungsinseln, Fahrzeugstellplätze etc.). Diese sind separat zu beantragen.
Mit Vorlage der Genehmigungsunterlage ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Abwassers aus dem Informationszentrum Klitten / Jasua zu führen.
 6. Sofern ein anderer Nutzungszweck oder die Veränderung der Anlagen erforderlich werden, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
 7. Auf §§ 50 Abs. 2, 3 sowie 92 Abs. 1, 4 SächsWG wird hingewiesen.
 8. Alle anfallenden, verwertbaren Abfälle sind entsprechend § 5 KrW-/AbfG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, d.h., getrennt zu erfassen und in den Stoffkreislauf (z.B. Bauschuttrecycling) zurückzuführen bzw. in zulässigen Anlagen zu verwerten.
Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 10 KrW-/AbfG in einer nach § 27 KrW-/AbfG genehmigten Anlage gemeinwohlverträglich zu entsorgen.
In Abhängigkeit der Abfallart, der Menge und der Entsorgungsart sind Nachweise unter Beachtung des § 41 ff KrW-/AbfG und § 3 ff NachwV zu führen.
 9. Zu NB 4.4.7 wird im Vorfeld der Vergleich der Angaben des Herstellers mit den meteorologischen Bedingungen vor Ort empfohlen.
 10. Für sämtliche zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Gebäude, die von ihrer Zweckbestimmung dem vorübergehenden bzw. dauernden Aufenthalt von Personen dienen

sollen, ist durch eine verbindliche Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zu ermitteln. Nachfolgend sind entsprechende Anträge auf Baugenehmigung nach § 62 SächsBO mit allen zur Beurteilung notwendigen Bauvorlagen und Nachweisen jeweils mindestens 4-fach beim Bauaufsichtsamt des LRA NOL rechtzeitig einzureichen.

Muschol
Referentin

Anlagen: 1) Planunterlagen, Ausfertigung 2, gesiegelt
2) Zahlungsaufforderung/Überweisungsträger